



Brüssel, den 17. Dezember 2024
(OR. en)

16991/24

CLIMA 461
ENV 1237
ENER 610
TRANS 552
SAN 724
AGRI 893
FORETS 274
FIN 1133
ECOFIN 1508

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 17. Dezember 2024

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 16579/24 + COR 1

Betr.: Sonderbericht Nr. 15/2024 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Anpassung an den Klimawandel in der EU: Maßnahmen bleiben hinter den Ambitionen zurück“
– Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu dem oben genannten Thema, die der Rat auf seiner 4071. Tagung am 17. Dezember 2024 gebilligt hat.

ANLAGE

Sonderbericht Nr. 15/2024 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Anpassung an den Klimawandel in der EU: Maßnahmen bleiben hinter den Ambitionen zurück“

– Schlussfolgerungen des Rates –

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF seine Schlussfolgerungen betreffend die Verbesserung des Verfahrens zur Prüfung der im Rahmen des Entlastungsverfahrens erstellten Sonderberichte des Rechnungshofs¹ —

1. BEGRÜBT den Sonderbericht Nr. 15/2024 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Anpassung an den Klimawandel in der EU: Maßnahmen bleiben hinter den Ambitionen zurück“;
2. NIMMT die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Sonderberichts sowie die entsprechenden Antworten der Kommission ZUR KENNTNIS;
3. BETONT seine tiefe Besorgnis über die zunehmende Intensität und Häufigkeit extremer Wetterereignisse in der EU und auf der ganzen Welt – unter anderem Hitzewellen, Wildbrände, Dürren und Überschwemmungen; ERKENNT, im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris, die wachsende Bedeutung der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, der Stärkung der Widerstandsfähigkeit und der Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen AN;
4. HEBT HERVOR, wie wichtig Klimaschutz ist, um die Auswirkungen des Klimawandels abzufedern, und ERINNERT an das Emissionsreduktionsziel der EU, die Treibhausgasemissionen innerhalb der EU bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 zu senken, sowie an die Verpflichtung der EU, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen;

¹ Dok. 7515/00 + COR 1.

5. BEGRÜßT die Feststellung des Sonderberichts, dass die EU über einen soliden und umfassenden Rahmen für die Anpassung an den Klimawandel verfügt, der unter anderem insbesondere die EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel² sowie relevante Bestimmungen nach dem Europäischen Klimagesetz³ und der Verordnung über das Governance-System für die Energieunion⁴ umfasst; UNTERSTREICHT die anhaltenden Bemühungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten zur Prävention und Minderung von Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, die sich in der Umsetzung der EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel und der Pläne und Strategien der Mitgliedstaaten für die Anpassung an den Klimawandel widerspiegeln;
6. BEGRÜßT den ersten Bericht zur Europäischen Bewertung der Klimarisiken (European Climate Risk Assessment – EUCRA)⁵ und die Mitteilung der Kommission zur Bewältigung von Klimarisiken – Schutz der Menschen und des Wohlstands,⁶ und GEHT DAVON AUS, dass damit die Identifikation mit politischen Prioritäten im Sinne der Anpassung an den Klimawandel in Europa und die Entwicklung politischer Maßnahmen in klimasensiblen Sektoren gefördert werden; BEGRÜßT zudem den Niinistö-Bericht mit Schwerpunkt auf der Vorsorge für künftige Krisen;
7. HEBT HERVOR, dass der systemische Charakter der Anpassungsfähigkeit im Wege der durchgängigen Berücksichtigung der Anpassung an den Klimawandel, der Klimarisiken, der Klimaresilienz und der Vorsorge in Bezug auf den Klimawandel gefördert werden muss, und FORDERT die Kommission AUF, die Anpassung an den Klimawandel und die Klimaresilienz in die gesamte relevante Gesetzgebung und in alle relevanten Politikbereiche einzubeziehen, im Hinblick darauf, ein integriertes, wirksames und proaktives Handeln zur Bewältigung der Klimarisiken zu gewährleisten; HEBT HERVOR, dass eine solche durchgängige Berücksichtigung von entscheidender Bedeutung ist, um den wachsenden Bedrohungen durch den Klimawandel entgegenzuwirken und Fehlanpassungen zu vermeiden. SIEHT der bevorstehenden Veröffentlichung des Europäischen Plans zur Anpassung an den Klimawandel ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN und ERSUCHT die Kommission, bei seiner Entwicklung aktiv mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten;

² Dok. 6521/21.

³ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“), ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1.

⁴ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

⁵ Bericht Nr. 1/2024 der EUA (<https://www.eea.europa.eu/publications/european-climate-risk-assessment>).

⁶ Dok. 7732/24.

8. WEIST DARAUF HIN, dass die Kommission gemäß den Verträgen das Organ ist, das die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union überwacht; HEBT ferner HERVOR, dass die Kommission regelmäßige Bewertungen des kollektiven Fortschritts der Mitgliedstaaten bei der Anpassung an den Klimawandel sowie bei der Klimaresilienz im Rahmen des EU-Fortschrittsberichts über den Klimaschutz vorlegt;
9. WEIST zudem darauf hin, dass, wenngleich die EU einen gemeinsamen allgemeinen Rahmen zur Anpassung an den Klimawandel bereitstellt, es dennoch an den Mitgliedstaaten liegt, über die konkreten Anpassungsmaßnahmen zu entscheiden; UNTERSTREICHT die zentrale Rolle ganzheitlicher, inklusiver und wirksam umgesetzter nationaler Pläne und Strategien zur Anpassung an den Klimawandel; HEBT HERVOR, dass die lokale und die regionale Ebene im Zentrum der Planung der Anpassung an den Klimawandel stehen sollten; ERMUTIGT die Kommission, in Konsultation mit den Mitgliedstaaten, weiterhin komplementär Wissen, Bildung und Informationen über gute und bewährte Verfahren und innovative Lösungen für lokale und regionale Behörden bereitzustellen;
10. BEGRÜßT die Empfehlung des Rechnungshofs, die Berichterstattung über die Anpassung an den Klimawandel zu verbessern und ERMUTIGT zur Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, um bestehende Schwächen anzugehen; ERSUCHT die Kommission, zusammen mit den Mitgliedstaaten wirksame Instrumente zur Beobachtung des Fortschritts bei der Risikovorsorge auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene zu entwickeln; IST DER ANSICHT, dass die Beobachtung auf klaren Indikatoren beruhen sollte, die in enger Koordinierung mit den Mitgliedstaaten entwickelt werden, um zu gewährleisten, dass sie regionale und lokale Besonderheiten widerspiegeln, und in die gemeinsame Indikatoren auf multilateraler Ebene einfließen, insbesondere im Rahmen des „UAE-Belém“-Arbeitsprogramms ((United Arab Emirates–Belém Work Programme));
11. NIMMT zudem das Engagement der Kommission bei der Überprüfung bestehender Governance-Prozesse ZUR KENNTNIS; STIMMT ZU, dass es wichtig ist, Synergien mit bestehenden Prozessen und Berichterstattungspflichten auf Unionsebene und auf internationaler Ebene zu fördern und zugleich auf nationaler Ebene Erfahrung und bewährte Verfahren aufzubauen; BETONT, dass Doppelung von Prozessen oder Anforderungen jedenfalls zu vermeiden ist und der Verwaltungsaufwand minimiert werden muss;

12. BERÜBT die Empfehlung des Rechnungshofs, die EU-Instrumente, beispielsweise das Climate-ADAPT-Portal, Copernicus und den EU-Bürgermeisterkonvent, besser zu nutzen, mit dem Ziel, lokale Gemeinschaften besser zu erreichen; ERMUTIGT die Kommission, das Climate-ADAPT-Portal schrittweise in allen Amtssprachen der EU zugänglich zu machen und mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um bestehende Instrumente und Prozesse auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene zu verknüpfen, um Synergien und Koordinierung zwischen diesen zu gewährleisten; ERMUTIGT zu Wissensaustausch und ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, zusammenzuarbeiten, um die Kommunikation über gute und bewährte Verfahren zur Anpassung an den Klimawandel sowie deren Verbreitung zu verbessern und den Zugang regionaler und lokaler Behörden zu vorhandenen Daten und Instrumenten im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene zu fördern;
13. UNTERSTREICHT, dass kohärente und angemessene Finanzierung sowohl aus öffentlichen als auch aus privaten Quellen gewährleisten werden muss, um Anpassungsmaßnahmen zu beschleunigen; ERSUCHT die Kommission, Lösungen und Beispiele für bewährte Verfahren im Zusammenhang mit der Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen im öffentlichen Sektor und im Privatsektor vorzulegen; ERMUTIGT die Kommission, politische Optionen zum Schließen der Lücke beim Klimaversicherungsschutz zu prüfen.